

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N 429.

Halle, Sonntag den 14. September
Erste Ausgabe.

1851.

Deutschland.

Halle, d. 12. Septbr. Ein deutscher Handels-Vertrag, der wie der Preussisch-Hannoversche auf die Grundlagen der im Zollverein bestehenden Grundsätze und Einrichtungen sich stützt, muß als ein hoch erfreuliches Ereigniß betrachtet und begrüßt werden. Wir widmen demselben die nachfolgende Erörterung. Vor Allem schicken wir aber drei Wünsche voraus:

1) daß Hannover nicht dasselbe Verfahren verfolge, dessen es sich bei dem Unions-Vertrage vom 26. Mai 1849 schuldig gemacht. Ist es vielleicht noch in der Erinnerung, daß Hannover wegen seines Abfalles von der Union gerichtlich verklagt wurde, daß es sogar zu dem Frankfurter Bundesclub trat, daß es den nach Preußen ziehenden Wadens den Durchzug versagte und sie auf die braunschweigischen Wald- und Schmuggelwege verwies? u. c.

2) daß die preussische Politik in Bezug auf den Zollvertrag sich nicht umstimmen lasse. Wir leben in Tagen trauriger Erinnerung. Bergegenwärtig wir uns die Situation, in welcher eben jetzt vor einem Jahre Preußen sich befand, erinnern wir uns, daß es am 12. Sept. 1850 die kurfürstliche Regierung richtete, daß auf demselben Wege am 21. Sept. 1850 offiziell ausgesprochen wurde, daß die preussische Regierung jene „Versammlung von Bevollmächtigten einiger deutscher Regierungen, welche in Frankfurt am Main den Namen der deutschen Bundesversammlung angenommen, weder als den deutschen Bundestag, noch als ein irgendwie berechtigtes Organ des deutschen Bundes anerkenne, und dabei ausdrücklich und auf das Entschiedenste erkläre, daß sie (die preuss. Regierung) irgendetwelche Beschlüsse, die von jener Versammlung im Namen des Bundes in Bezug auf das Kurfürstenthum gefaßt werden möchten, als zu Recht bestehend nicht anerkennen könne und nicht anerkennen werde“, rufen wir uns ferner in das Gedächtniß zurück, daß im Zusammenhang mit diesen Eröffnungen der preussische Minister des Auswärtigen, General von Radowitz, am 26. September 1850 an das kurfürstliche auswärtige Ministerium amtlich schrieb: „daß die preussische Regierung eine von der Heiligkeit des Rechts umgebene volle Autorität der Regierung in dem Kurfürstenthum, wie in allen deutschen Ländern auf das Dringendste wünsche und die neulichen Vorgänge in Kurhessen auch deshalb beklage, weil sie das Gefühl der Unsicherheit des Rechtszustandes geseigert und die Verwirrung selbst in den Gewissen treuer Unterthanen gebracht haben“, — und sehen wir jetzt, von welchen Erfolgen alle jene Schritte und offiziellen Erklärungen der preussischen Regierung begleitet worden sind;

3) daß lange bevor das Jahr 1854 eintritt, ein alle Theile Deutschlands umfassender Verein zur Ehre und Wohlfahrt des Gesamt- Vaterlandes in energische Wirksamkeit getreten sein möge.

Es ist schon oft ausgesprochen worden und es sei auch diesmal wiederholt: Die Verluste, welche die Diplomatie auf dem politischen Gebiete erlitten hat, muß die Thätigkeit, der Fleiß und die rastlose Arbeit der Nation auf dem Gebiete der materiellen Interessen, soweit solches überhaupt möglich, auszugleichen suchen. In dem Vertrage Preußens und Hannovers über den Anschluß des Steuervereins an den Zollverein wäre dazu eine breite und sichere Bahn gewonnen. Fortan könnte der Zollverein die Grenzen seines Gebietes bis an die Ufer der Nordsee hinausrücken, er könnte dem natürlichen Laufe seiner Ströme und dem natürlichen Zuge seines Handels nach und über den atlantischen Ocean folgen, er könnte als wahrer nationaler Handelskörper seinen Reichthum an materiellen Kräften entwickeln und die Nordsee wieder das deutsche Meer werden. Schon lange war es der Wunsch und die Sehnsucht ebensoviele im südlichen als im nördlichen Deutschland, daß Hannover seinen feinen Partikularismus dem Bedürfnis der deutschen Nation, soweit dazu jeder Stamm verpflich-

tet ist, bereitwillig zum Opfer bringen möge, und schon vor fast zehn Jahren wurden deshalb die lebhaftesten Unterhandlungen gepflogen, aber sie scheiterten an trotzigem Sondergeiste und an geringer Gewandtheit und Liberalität. Hannover verlangte damals ein Präcipuum von $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. jährlich und schätzte vor, daß seine Bevölkerung mehr Kolonialprodukte als die zollvereinsländische verzehre, und daher in den auf diese Produkte gelegten Zöllen ungleich mehr, als sein Antheil an den Zolleinnahmen betrage, in die Steuerkasse zahle. Diese Forderung ward zu jener Zeit als unvertretbar mit den Grundgesetzen des Zollvereins — obgleich bereits bei Frankfurt bedeutende Ausnahmen gemacht waren — zurückgewiesen, und man erklärte, man wolle die deutsche Gesinnung eines deutschen Stammes nicht durch einen jährlichen Tribut erkaufen. Ein beträchtliches Revier des deutschen Vaterlandes begriff nicht, welche Nüchternen es dem Wohle des Ganzen schuldig sei, während die preussische Regierung versäumte, eine Summe daran zu geben, deren geringe Größe in gar keinem Verhältnisse stand und steht zu den unermeßlichen Vorteilen, die das Gesamtvaterland aus der Erweiterung des handelspolitischen Gebietes, aus der Beseitigung der trennenden binnenländischen Schranken, aus der Freiheit des innern Verkehrs, aus der Verschmelzung der verschiedenen Stammesinteressen zu allgemeinen Nationalinteressen, und deshalb aus der rechten und im Volke wurzelnden Stärkung der deutschen Macht erlangen würde. Aber schon damals konnte es dem gesunden Blicke des vorurtheilsfreien Patrioten kein Geheimniß bleiben, daß Hannover in seiner Sonderstellung und mit seinem aparten System nicht lange auszuhalten vermöge. Denn sein politisches Gebiet kann nur einen beschränkten, fast bloß einen lokalen Markt bieten, es hat nicht die Macht, seine Gewerbtätigkeit auf die Höhe der Zeit zu erheben und die Kräfte seines Landes geistig und materiell zu entwickeln. Heutzutage sind es nur die großen geschlossenen Nationen, die mit aller ihrer Macht auf den Markt und in den Weltverkehr einzutreten berufen sind; die kleinen machtlosen Staats- und Territorialindividuen verschwinden in dem heißen Friedenskampfe, in welchen die großen Völker der Erde die ganze Fülle ihrer Kräfte und ihrer Schöpfungsmacht zu führen pflegen. Seit jener Zeit war der Anschluß Hannovers an den deutschen Zollverein nur noch eine Frage der Zeit, eine Kalenderfrage des Datums. (Fortsetzung folgt.)

Folgendes sind die Separat-Artikel des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover abgeschlossenen Vertrages, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend:

Separat-Artikel 1.

(Zu Art. 1.)

Es soll dieser Vertrag, die Zustimmung der herzoglich braunschweigischen Regierung vorausgesetzt, sich auch auf die hannover- braunschweigischen Kommunität-Bestellungen erstrecken.

Der hannoversche Hofencort-Gestemünde bleibt vom Zollgebiete so lange ausgeschlossen, als nicht etwa Bremerhofen diesem einverleibt wird. Ueber den etwaigen Ausschluß hannoverscher Inseln bleibt weitere Verabredung vorbehalten.

Separat-Artikel 2.

(Zu Art. 3 u. 4.)

Nach Maßgabe der im Zollvereine bereits bestehenden Grundsätze, bleibt es beiden Theilen vorbehalten, von übergänglichem Brauntwein und Bier die Uebergangs-Abgabe zu erheben.

Rückichtlich der Fabrikations- und Uebergangs-Abgaben von Branntwein und Bier soll für die Grossschaff Hohnstein und das Amt Elbingen die Gemeinschaft mit Preußen unter den bisherigen Bedingungen fortzuehen. Ueber die zweckmäßige gegenseitige Uebernahme der Verwaltung der Zölle und Fabrikations-Abgaben in anderen Enclaves und anspringenden Bezirken bleibt weitere Verabredung vorbehalten.

Separat-Artikel 3.

(Zu Art. 5.)

Zur Verhinderung von Salschwärzungen aus Hannover in die benachbarten Vereinsländer sind folgende Maßregeln vorzuziehen:

1) Hannover wird seinen Staatsangehörigen und den innerhalb seines Gebietes sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungs-

falle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängnis abzubühenden Geldstrafe und bei größeren Transporten von einem Zoll-Zentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Mthlr. für jeden Zoll-Zentner, die Einfuhr von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinstaaften, so wie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten und seine Steuer-, Zoll- und Polizeibeamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbotes verpflichten.

- 2) Den Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten des angrenzenden Vereinstaaftes sollen in Hannover rücksichtlich der Verfolgung von Salzeinschwärzungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche der Zoll-Cartel den Zollbeamten eines andern Vereinstaaftes für die Verfolgung von Zoll-Contravenitionen einräumt.
- 3) Bei jeder hannoverschen Saline soll ein Register nicht bloß über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzverfendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten des angrenzenden Vereinstaaftes bis zum Ober-Controleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Directoren, so wie auch den Vereinst-Bevollmächtigten und Stations-Controleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

4) In den sub 5 näher bezeichneten Grenzstrecken wird Hannover den Verkehr mit Salz dahin beschränken, daß:

a) in den fraglichen Bezirken Salz nur von regierungsseitig bestellten Salz-faktoren eingeführt, nur von diesen Faktoren an obrigkeitlich bestellte Salz-verkäufer und nur von diesen Verkäufern an Bewohner des Bezirks verkauft werden darf;

b) die Einfuhr von Salz in jeden Faktorei-Bezirk und die Abgabe von Salz von der Faktorei an den oder die Salzverkäufer jeder Gemeinde soll sich auf solche Mengen beschränken, welche dem Verbrauche von 20 Pfund für jeden Einwohner jährl. in welchem jedoch zum Gemische für Menschen unbrauchbar gemacht, so wie das zum Medizinalgebrauch, unter Sicherung gegen Mißbrauch, auf besondere Erlaubnis verarbeitete Salz nicht einbezogen ist, entsprechen;

c) die Salzfactoren und Salzverkäufer sollen bei nachträglicher Entdeckung derselben, über ihre Beweise und ihren Abgang Buch zu führen und ihre Bücher den zu ihrer Beaufsichtigung bestellten Personen, so wie den Vereinst-Bevollmächtigten und den Steuer-Controleuren auf Begeh jederzeit vorzulegen;

d) innerhalb der vorerwähnten Grenzbezirke soll, bei Vermeidung der unter 1 bezeichneten Strafen, Salz außerhalb zusammengebauter Drischafstreu in Begleitung von Bescheinigungen transportirt werden dürfen, welche rücksichtlich der Transportirten Salzsteuer-Gebührensamte, nach einem Salzverkäufer von dem Faktor des Bezirks, und nach der Wohnseite des Käufers von dem Salzverkäufer des fraglichen Gemeindebezirks auszustellen sind;

e) die Zahl der Salzfactoren und Salzverkäufer soll auf das vorhandene Bedürfnis und die Auswahl derselben auf Personen von unbegrenzter Nützlichkeit beschränkt, ihre Anstellung nur widerruflich verfügt und, sofern sie sich Mißbräuche und Unordnungen zu Schulden kommen lassen, sofort zurückgenommen werden.

5) Die unter 4. erwähnten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz wird Hannover der einzelner, demnach nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse zu verändernder Modificationen, und der unter 6. erwähnten Ausnahmen vorbehalten, in allen nicht mehr als 1/2 Meilen von der Landesgrenze des betreffenden Vereinstaaftes belegenen Drischafstreu und deren Feldmarken unter der Voraussetzung einzutreten lassen, daß der benachbarte Vereinstaat die Bewohner seiner längs der fraglichen Grenze belegenen Gebiete, vorbehaltlich derjenigen etwa geringeren Breite das unter Kontrolle gefessenen Bezirks, in denjenigen preussischen Landestheilen, wo jetzt die Salzverbrauchs-Kontrolle schon besteht, so wie des geringeren Durchschnitts von 11 Pfund, welches im preussischen Gebiete ausnahmsweise schon jetzt zugelassen ist, — bis wenigstens eine Meile landwärts verpflichtet, jährlich im Durchschnitt mindestens 12 Pfund Salz auf jeden Einwohner aus den unter Aufsicht der Regierung verwalteten Salzorträgen zu beziehen.

6) Von den unter 4. und 5. verordneten Bestimmungen bleiben ausgenommen:

- 1) die hannoverschen Grenzstrecken:
 - a) längs der Grafschaft Schaumburg rechts der Weser und das hannoversche rechte Weserufer-Gebiet zwischen der Grafschaft Schaumburg und der braunschweigischen Grenze;
 - b) gegen den braunschweigischen Harz-, Reine- und Weser-Distrikt, einschließend der Kommunikation-Befestigungen, so wie gegen das Amt Heddinghausen und die Enclaven: Bodenburg und Destrigen, Delskrug und Dhringen;
- 2) die in der Nähe der fraglichen Grenzen belegenen Städte: Domburck, Minden und Pöde nebst deren Vorstädten und Feldmarken, in der Art, daß daselbst der Salzhandel frei bleibt, auch der Verbrauch nicht auf die Menge von 20 Pfund für den Kopf beschränkt wird, vorbehaltlich der Vorschrift, daß auch das von und nach diesen Städten verarbeitete Salz, sobald dasselbe innerhalb der Grenzstrecken (s. Nr. 4.) außerhalb der städtischen Feldmark transportirt wird, der Bezeichnung (s. Nr. 4. a.) unterliegt, ferner vorbehaltlich der Befugnis des gegenüberliegenden Vereinstaaftes auf seinem Gebiete eine Kontrolle gegen Salzeinschwärzungen den genannten Städten gegenüber ausüben zu lassen.

Dagegen sollen in den dem Zollverein schon jetzt angehörenden Landestheilen der Grafschaft Dohna, den Kemten Ebingerde und Pöde und dem südlichen Theile des Amtes Hallerleben die damaligen Salzdebit-Verhältnisse bis auf weitere Verabredung fortbestehen, soweit nicht der Wegfall der Zollgrenzen Veränderungen nach sich zieht. Auch verpflichtet sich Hannover für den Fall, daß in der kurfürstlichen Grafschaft Schaumburg die unter Nr. 5. erwähnte Salzverbrauchs-Kontrolle eingeführt, und daneben die Landesgrenze gegen Hannover behufs Abwehrung von Salzeinschwärzungen mit Aufschichtungsbeamten besetzt wird, die Hälfte der hierdurch ersachenden Kosten zu übernehmen.

Separat-Artikel 4.

(31 Art. 7.)

Die kontrahirenden Staaten werden baldmöglichst über eine für die Uferstaaten gemeinsame Einrichtung zur Erhebung der Weserzölle, so wie auch über eine Ermäßigung oder Suspension dieser Zölle, falls dadurch zweckmäßige Abänderungen des Zollgebietes erreicht werden können, eine Verhandlung einleiten. Dieselben erkennen zugleich an, daß Verständigungen über den letztgedachten Gegenstand, als auf ganz besonderen Verhältnissen beruhend, für andere Ströme nicht werden maßgebend sein können.

Separat-Artikel 5.

Bei dem Eingange über die nördliche Grenze Hannovers, von Harburg bis Leer, beider einschließend, sollen:

Füllen unter einem Jahre zu	2 1/2 Mthlr. für das Stück,
magere Ochsen zur Mastung zu	2 1/2 " " "
Kühe " " "	1 1/2 " " "
Ämder " " "	1 " " "

und zwar, was das magere Hindvieh anlangt, unter den erforderlichen Kontrollen eingelassen werden dürfen. Hannover bleibt es vorbehalten, die in der Anmerkung zu Hof. 12b. des Zolltarifs festgesetzten Zollsätze für Holz auch auf die Einfuhren in seine Häfen zur Anwendung zu bringen.

Die Bestimmung in der Anmerkung zu Hof. 24. des Zolltarifs findet auch auf den Ausgang alter Eisenwaren über hannoversche Seehäfen Anwendung. Hannover ist die zollfreie Einfuhr der zur Vollendung der dortigen Staats-Eisenbahnen noch erforderlichen Eisenbahn-Schienen zugestanden.

(Beschluß folgt.)

Berlin, d. 12. Sept. In der gestrigen Plenar-Sitzung des Märkischen Provinzial-Landtages wurden zunächst die beim Landtage eingegangenen Petitionen und der Ausschuss-Bericht, betreffend die Bildung der Wahlbezirke zur 2ten Kammer, verlesen, ferner wurde verlesen und berathen der Bericht über das städtische Feuer-Societätswesen; endlich wurde noch die Nachricht mitgetheilt, daß Se. Majestät der König im Laufe der nächsten Woche nicht eine Deputation der Stände, sondern die Stände in ihrer Gesamtheit im königlichen Schlosse zu Berlin zu empfangen gerufen werden. Die nächste Sitzung des Landtages wurde auf Montag (15.) anberaumt.

(N. Pr. 3.)

Von der früher beschlossenen Maßregel: denjenigen Gemeinden, welche sich der Theilnahme an den Wahlen zu den Provinzial-Landtagen enthalten, die Beteiligungen an den Wohlthaten der Provinzial-Hülfskassen zu entziehen, ist dem Vernehmen nach Abstand genommen worden.

Der evangelische Oberkirchenrath hat eine Verordnung folgenden Inhalts erlassen: „Die Superintendenten und Pfarren dürfen sich nicht darauf beschränken, bloß den Unterricht, welchen die Elementarschule im Christenthum ertheilt, zu überwachen, sie haben vielmehr auch dahin zu sehen, daß der anderweitige Unterricht nicht, wie in den letzten Jahren häufig geschehen, benützt werde, widerchristliche Lehren zu verbreiten, daß er vielmehr die Richtung nehme, in welcher er, wie es seine Bestimmung mit sich bringt, geeignet ist, christlichen Glauben, christliche Erkenntnis und christliches Leben zu fördern. Die Pfarren haben nicht bloß genügend oft und mit großer Sorgfalt die Schulen ihrer Gemeinden zu revidiren, sondern auch denjenigen Lehrern, die wegen nachlässiger Wahrnehmung ihres Amtes oder wegen geringer Befähigung einer besonderen Ueberwachung bedürfen, eine unaußgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich ihnen durch Warnungen, Ermahnungen, Aufmunterungen, Rathschläge und Unterredungen über pädagogische Gegenstände nützlich zu machen.“

Erfurt, d. 10. Sept. Heute Morgen wurde die Versammlung des Hauptvereins der Gustav-Adolph-Stiftung für die Provinz Sachsen in der Kaufmannskirche durch einen Festgottesdienst eröffnet. Herr Licentiat und Oberpfarrer Dr. Wetten aus Dierdorf hielt die Festpredigt. Nach beendigtem Gottesdienste versammelte sich um 10 1/2 Uhr der Hauptverein auf dem hiesigen Rathhause. Es waren von den meisten Vereinen der Provinz Deputirte erschienen. Den Vorsitz führte Hr. Superintendent Dryander aus Halle in würdiger und lundiger Weise. Es wurde von den jetzigen Zuständen und Bedürfnissen der Gustav-Adolph-Vereine berichtet, für dieselben Beschlüsse gefaßt und zuletzt ein Abgeordneter für die General-Versammlung des Gustav-Adolph-Vereins in Hamburg in der Person des Herrn Superintendenten Franke aus Halle erwählt. Die Verhandlungen waren lebhaft, und bekundeten das Bewußtsein von der neu gewonnenen Bedeutung der Gustav-Adolph-Vereine. Daß im Publikum dasselbe Bewußtsein rege werde und durch thätigliches Interesse bekundet werden möchte, war aller Wunsch. In manchen Orten ist die Theilnahme lau geworden; im großen Magdeburg ist sie so verwirrt und zerstört worden, daß dies die einzige größere Stadt ist, von der kein Beitrag eingegangen ist. (Erf. Btg.)

Frankfurt a. M., d. 12. Sept. Diesen Morgen ist Se. königl. Hoheit der Prinz von Preußen hier angekommen und wird noch morgen hier verweilen. — Zur Berathung der Bundesgesetzgebung in Betreff der Presse sollen Großmänner einberufen werden.

Kassel, d. 9. Sept. Eine große Anzahl hiesiger Gewerbetreibender hat an die Hoffase nicht unbedeutende Forderungen, man spricht im Ganzen von 89,000 Thalern, welche zum Theil aus dem Jahre 1849 stammen. Die Gläubiger haben den Kurfürsten in einer gemeinschaftlichen Eingabe um baldige Zahlungsanweisung ersucht. In dem Gesuche soll die augenblickliche Geldnoth besonders hervorgehoben, jede politische Anspielung aber vermieden sein.

Lübeck, d. 10. Sept. Der bisherige Kanzler v. Wächter, Präsident am Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte, ist aus Lübingen bereits hier eingetroffen.

Glückstadt, d. 4. Sept. Das „F. B.“ meldet: Man erwartet das sämtliche Geschütz von dem (im Jahre 1849 bei Eternförde in den Grund geschossenen) Einenschiffe „Christian VIII.“ hier, da es, dem Vernehmen nach, nach Bremerhafen ausgeführt werden soll.

Italien.

Man wird sich erinnern, mit welcher Verachtung die officiellen Blätter der neapolitanischen Regierung nur die Vermuthung zurückwiesen, als könnte jene Regierung herabsteigen, sich gegen „den Mazzinisten“, „den Republikaner“ Gladstone (bekanntlich eins der angesehensten Mitglieder der hochtorjistischen Partei) zu verteidigen. Jetzt bringt aber die officielle Zeitung von Neapel ein officielles Schreiben der Regierung, freilich in sehr wenig regierungsmäßigem Stile, in welchem schließlich Lord Palmerston zugemuthet wird, ein Pamphlet zu verschicken, in dem Hrn. Gladstone's „falsche, absurde und lächerliche Geschichten, die er in Gefängnissen und unter Galeerenflaven gesammelt“, „siegreich“ widerlegt würden — natürlich durch „authentische Beweise“. Was die authentischen und officiellen Actenstücke der neapolitanischen Regierung bedeuten, hat sehr ausführlich und am besten der Examiner seit einigen Wochen besprochen. Wenn

aber, wie sich ergibt, die neapolitanische Regierung, mit dem einzigen Engländer, den sie gefunden, für sie in die Schranken zu treten, wenn sie mit dem Hrn. Macfarlane nicht zufrieden ist, so wird sie mit Lord Palmerston noch unzufriedener sein. Die neapolitanische Regierung scheint nämlich weder zu wissen, daß ein Minister in England ein Gentleman ist, noch daß das englische Volk in England und vielleicht auch außerhalb ein Wort mitzusprechen hat. (D. A. 3.)

Rom, d. 3. Sept. Unter dem Vorsitze Antonelli's wird eine außerordentliche Commission zum Behufe der Reform des allgemeinen Gesetzbuchs und der neuen Organisation der Gerichte zusammengetreten.

Vrvin, d. 7. Sept. Herr Mellegari soll von dem Grafen v. Cavour zum Unterrichtsminister vorgeschlagen worden sein.

Frankreich.

Paris, d. 9. Sept. Die heute vom Minister des Innern und dem Polizeipräsidenten erlassene Ordonnanz, worin bei Strafe sofortiger Ausweisung sämtliche Paris bewohnenden Ausländer sich binnen acht Tagen auf der Polizeipräsidentur melden müssen, hat natürlich großes Aufsehen erregt und wird sehr verschiedenartig beurtheilt. Die halbofficiellen Journale und namentlich das Bulletin de Paris werden heute Abend längere Artikel zur Vertheidigung dieser Maßregeln veröffentlichen, und ist es danach die Absicht der Regierung, sämtliche Flüchtlinge sowie alle Personen, die keine geregelte Existenz nachweisen können, aus Paris zu entfernen. Um die Tragweite dieser Maßregel zu bemessen, muß man wissen, daß in Paris und den Vorstädten, d. h. im Bereiche der Polizeipräsidentur, 150,000 Ausländer sich aufhalten, von denen über die Hälfte Deutsche sind. Die in den letzten Tagen verhafteten Deutschen sind gestern und heute, wie vorauszusehen war, zum größten Theil in Freiheit gesetzt, haben jedoch bis auf wenige Ausnahmen den Befehl erhalten, Frankreich zu verlassen. Es befinden sich darunter Personen, die seit zehn Jahren und länger in Paris etablirt waren.

Der Kommandant des französischen Antillenescwadrons hat die gemessensten Befehle erhalten, jeden neuen Angriff der Amerikaner auf Cuba auf das entschiedenste zurückzuweisen.

Paris, d. 11. Sept. Abends 8 Uhr. Das Gerücht über die Candidatur Changanier's ist wieder aufgetaucht.

Bermischtes.

— Eine Schrift, „Neue Stunden der Andacht“ von dem deutsch-katholischen Prediger Heribert Rau ist nicht nur in ganz Baiern verboten, sondern es wurde sogar bei vielen Buchhändlern auch das Anfinnen gestellt, die Namen Derjenigen zu nennen, die dieses Werk gekauft, um es dort aufzusuchen und zu vernichten. Das Buch enthält hauptsächlich, außer dem Kampfe gegen grassen Aberglauben, Betrachtungen über Himmelskunde und Erdbildungsgeschichte, welche das alte und doch ewig neue Evangelium der Natur entrollen, ein Evangelium, das freilich mit den Lehren der Jesuiten und Finsterlinge aller Färbung nicht in Einklang zu bringen ist.

— Stuttgart, d. 9. Sept. Die „Württemb. Zeitung“ giebt nachstehende Anekdote, ohne sie verbürgen zu können. Es ist bekannt, daß dem Könige von Preußen auf dem Berge Hohenzollern unlängst gehuligt worden ist. Einen benachbarten württembergischen Schultheißen nach der Tugend der Neugier, diesem Akte beizuwohnen. Er ließ sich durch seine hehinger Kollegen einschmuggeln und gelangte so, wie wenn er ein hehinger Ortsvorsteher wäre, in den Bereich Derjenigen, welche den Hulbigungsseid abzulegen hatten. Daran hatte der Kermie nicht gedacht, daß er den Kreis der Schwörenden nicht verlassen könne, ohne Aufsehen zu erregen, und daß er so in den Fall kommen müsse, dem Könige von Preußen den Eid der Treue zu

schwören. Und so geschah es. Als er zum Schwören kam, blieb dem württembergischen Schultheißen nichts übrig, als den Hulbigungsseid gleichfalls abzulegen. Nach dem Akte äußerte er: „Wenns nur nichts thut!“

Verzeichniß

der in der Sitzung der Stadtverordneten am 15. September d. J. zu verhandelnden Gegenstände.

- 1) Etat der Wochenblatts-Kasse pro 1852.
- 2) Verpachtung des kleinen Ladens unterm Rathhause.
- 3) Entreprie der Wasserkunst.
- 4) Verkauf des Grabogens Nr. 79.
- 5) Abtretung eines Stückes vom Hospitalplatze an die Zuckersiederei.
- 6) Hospitals-Kassen-Rechnung pro 1850.
- 7) Armenkassen-Rechnung pro 1850.
- 8) Rechnung der Arbeits-Anstalten der Armenthule.
- 9) Nachbewilligung von Geldern zur Einrichtung des Friedhofes.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 12. bis 13. September.

Im Kronprinzen: Hr. Major a. D. Graf v. Hessestein a. Bromberg. Hr. Damm. Biot a. Kloster-Mansfeld. Die Hrn. Kaufm. Bredel a. Bremen, Engelhard a. Bremen, Sirauf a. Bamberg, Mad a. Nürnberg, Esler a. Hamburg.

Stadt Zürich: Hr. Amtm. Hoch a. Ober-Röblingen. Die Hrn. Kaufm. Engel u. Schuger a. Gießen, Bülkeff a. Altenburg, Meurer a. Bremen, Palme a. Ebersenthal, Spanier a. Nürnberg, Eckhold a. Erfurt, Scheller a. Weimar, Franke a. Magdeburg, Heinrich a. Leipzig.

Goldner Ring: Hr. Oberpred. Hartmann a. Barmade. Hr. Rektor Gütlich a. Dierkebach. Hr. Rechts-Anwalt Walter a. Piesitz. Hr. Kaufm. Rosenberger a. Berlin. Hr. Förster Pölke a. Ziegenrück.

Englischer Hof: Hr. Amtm. Danziger u. Hr. Beamter Reinhold a. Köthen. Hr. Dr. med. Deitel a. Wittenberg. Die Hrn. Kaufm. Müller a. Eisenach, Schumann a. Mainz, Heinrich a. Meiningen.

Goldner Löwen: Die Hrn. Kaufm. Frühl. u. Honigmann a. Leipzig, Donner a. Magdeburg. Hr. Defon. Göhler a. Schleußig. Hr. Stad. Jur. Erfurt a. Jena. Hr. Stadtb.-amst. Pentaus a. Döbela. Hr. Justiz-Commis. Kiebertmann a. Braunschweig. Hr. Partik. Schallenberg a. Berlin.

Stadt Hamburg: Hr. Gefandtschafts-Sekr. Graf Parry a. Berlin. Hr. Oberleut. v. Gräß a. Wahren. Hr. Rechts-Anwalt Andre a. Wittenberg. Frau Hofverwalter Aufmann a. Eshweiler. Die Hrn. Kaufm. Schmidt a. Sangerhausen, Henneberg a. Magdeburg, Friebe u. Bischoff a. Mainz.

Goldne Krüge: Hr. Kaufhbr. v. Koppel u. Hr. Lithograph Art a. Dresden. Hr. Defon.-Comm. Brecht a. Sendal. Hr. Apotheker Bülzig a. Göttingen. Die Hrn. Kaufm. Pfingenteuer a. Berlin, Kiesel a. Siegen, Vogel a. Mainz, Hellmuth a. Bamberg.

Magdeburger Bahnhof: Fräul. Börning a. Hamburg. Die Hrn. Cand. med. Schrödel u. Friedemann a. Bern. Die Hrn. Kaufm. Deder a. Frankfurt, Faust a. Dresden, Blauhuth a. Gamburg.

Thüringer Bahnhof: Hr. Kant. v. Seebach a. Eisenach. Hr. Marquis Jaschke Calmes a. Frankfurt. Hr. Conducteur Schieferdecker a. Braunschweig. Schüler v. Rostig a. Dresden.

Meteorologische Beobachtungen.

	12. September, Morgens 6 Uhr.	Nachm. 2 Uhr.	Abends 10 Uhr.	Tagesmittel.
Zustdruck *)	336,20 Par. z.	335,54 Par. z.	334,72 Par. z.	335,49 Par. z.
Barometer	4,43 Par. z.	4,24 Par. z.	4,45 Par. z.	4,37 Par. z.
Relat. Feuchtigk.	0,94 pCt.	0,76 pCt.	0,88 pCt.	0,86 pCt.
Zustwärme	9,9 C. Rm.	12,0 C. Rm.	10,7 C. Rm.	10,9 C. Rm.

*) Alle Zustdruckbeobachtungen sind auf die Temperatur 0 Grad Reaumur. reducirt.

Bekanntmachungen.

Leipziger Meß-Anzeige von Robert Jahn,

Ritterstraße Nr. 5, der Kirche gegenüber.

Beste engl. Ganzwolle, Ganzgarne, Doppel- und Bestechgarne, englische Schuhzeuge, als: Lastings, Sammete, ferner seibene und baumwollene Eisen und Eisenbänder u. c.

NB. Commissionslager von Nägeln und Absatzstiften aus der Fabrik von Gustav Jahn in Dorf Witweide.

Schröpf- u. Aderlaß-Schnepfer in Messing u. Neusilber,

Barbiermesser u. sonstige chirurgische Instrumente, zum sofortigen Gebrauch vorgefertigt, sein geschliffen, unter Garantie, sowie Französisch-, Tisch-, Garten-, Taschen- und Federmesser, ferner: alle Sorten Scheeren u. ein reichhaltiges Lager feiner und ordinarer Messerschmiedewaaren empfiehlt der Unterzeichnete einem geehrten auswärtigen Publikum hiermit bestens. Gleichzeitig bringt derselbe seine seit 23 Jahren bestehende Schleif- u. Polirwerkstatt hiermit freundlichst in Erinnerung u. wird sich bemühen, jeden dahin gehörenden Auftrag auf das Prompteste u. Beste auszuführen.

Ernst Gustav Graul, Schleifermeister in Leipzig, jetzt Thomaskirchhof Nr. 13, neben dem „Sack“, (früher in der Barfuß-Schleif-Mühle).

Ein Transporteur ist zu verkaufen bei Gehhaar,

Leipzigerstr. im „gold. Löwen“, hinten im Hofe.

Ein gewandter Kellner, welcher die besten Atteste aufzuweisen hat, sucht sofort Stellung. Näheres bei Supprian, Leipzigerstr. Nr. 283.

5000, 3000, 2500, 1400, 1000, 500, 300 und 200 Rthl. sind auszuleihen durch den Secretair Kleist, alter Markt Nr. 547.

Lehrlingsgesuch.

Ein Lehrling kann unter annehmbaren Bedingungen sogleich oder zu Michaelis unterkommen bei

Kirchhoff, Fischlerstr., kl. Klausstr. Nr. 914.

Wollene Matten,

mit und ohne Beim, sind wieder angekommen bei W. Herrig, Schmeerstraße Nr. 709.

Von Langenbogen bis Halle ist eine Winde verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, dieselbe gegen eine Belohnung im „Goldenen Herz“ in Halle abzugeben.

Jacobine.

Der Uhren-Ausverkauf im Mathskeller findet nur bis zum Dienstag Abend, den 16. d. M., statt.

Jakob Schuster.

In meinem Geschäft kann ein junger Mann, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, sofort als Lehrling eintreten.

Julius Kramm.

Ananas

erhielt in schönen großen Exemplaren
Julius Kramm.

Apfelsinen,

fäß und saftreich, bei **Julius Kramm.**

Mentoner Citronen,

groß und reineschällig, in Kisten, Hunderten und einzeln billigt, bei **Julius Kramm.**

Frische Bratheringe in Fässern und einzeln billigt bei **Julius Kramm.**

Hôtel de Prusse.

Sonntag den 14. d. M., sowie die darauf folgenden Sonntage von 4 Uhr an Tanzmusik; auch wird **Lichtenhainer** und **Culmbacher Bier** empfohlen.

Prinz Carl — Erfurts Garten.

Heute, Sonntag, Tanzmusik von Abends 6 Uhr an mit gut besetztem Orchester.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.
Heute wurde meine Frau **Emilie** geborne **Köppe** von einem Knaben glücklich entbunden.
Wesensh, den 12. Septbr. 1851.

G. Staffelsheim.

Verlobungs-Anzeige.

Eduard Franke,
Ernestine Krauert,
empfehlen sich als Verlobte.
Eisleben, den 10. Septbr. 1851.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 12. September.		Preuss. Cour.		Preuss. Cour.	
	Stück.	Brief.	Geld.	Stück.	Brief.
Fonds-Course.					
Preuss. Freiwillige Anleihe	5	105 3/4	—	Düsseldorfer-Eberfelder Priorit.	4
do. Staats-Anleihe v. 1850	4 1/2	103 3/4	103 3/4	do. Priorit.	5
Staats-Schuld-Scheine	3 1/2	88 1/4	88 1/4	Magdeburg-Halbterbener	4
Dierichs-Bank-Obligationen	3 1/2	—	—	do. Prioritäts	5
Premiensch. d. Seb. à 50 fl.	—	—	—	do. Prioritäts	5
Kurs u. Neum. Schuldversch.	3 1/2	—	—	Widerschleisch-Würtische	3 1/2
Berliner Stadt-Obligationen	5	105 1/4	—	do. Prioritäts	4
do. do.	3 1/2	—	—	do. Prioritäts III. Serie	5
Westpreuss. Pfandbriefe	3 1/2	95	94 1/2	do. IV. Serie	5
Großherz. Posenische do.	4	103	—	Derschleische Lit. A.	4
do. do.	3 1/2	94	—	do. Prioritäts	4
Dhryuss. do.	3 1/2	—	—	do. Lit. B.	3 1/2
Pommersche do.	3 1/2	97 3/4	96 1/4	Prinz-Wilh. (Etele's Wohn.)	—
Kurs u. Neumärk. do.	3 1/2	97 1/4	—	do. Prioritäts	5
Schlesische do.	3 1/2	—	—	do. II. Serie	5
do. vom Staat garant. Lit. B.	3 1/2	—	—	Rheinische	—
Preuss. Rentenbriefe	4	100 1/4	100 1/4	do. (Stamm-) Prioritäts	4
Preuss. Bank-Antheil-Scheine	—	99 1/4	—	do. Prioritäts-Oblig.	4
Friedrichsdor.	—	137 1/2	137 1/2	do. vom Staat garantirte	3 1/2
Andere Goldmünzen à 5 fl.	—	9 1/2	9	Kuhren-Gräflich-Kreis-Blab.	3 1/2
Disconto	—	—	—	do. Prioritäts	4 1/2
Eisenbahn-Actien.					
Aachen-Düsseldorfer	4	87 1/4	—	Stargard-Posen	3 1/2
Bergisch-Märkische	—	38 3/4	37 3/4	Thuringer	—
do. Prioritäts	5	—	—	do. Prioritäts-Oblig.	4 1/2
Berlin-Anhalter Lit. A. u. B.	4	112 3/4	—	Wilhelmsb. (Cesl. Dierberg)	—
do. Prioritäts	4	—	98 1/4	do. Prioritäts	5
Berlin-Hamburger	—	101	—	Ausländische Eisenbahn-	
do. Prioritäts	4 1/2	—	—	Göthen-Bernburger	2 1/2
do. do. II. Km.	4 1/2	—	—	Krafsau-Oberschlesische	4
Berlin-Potsdam-Magdeburger	—	76 1/2	75 1/2	Kiel-Altona	4
do. Prioritäts-Obligationen	4	97 1/4	—	Necklenburger	4
do. do.	5	103 3/4	103 3/4	Nordbahn (Friedr. Wilh.)	4
do. do. Lit. D.	5	103 1/4	—	Saragoza-Sele	—
Berlin-Stettiner	—	127 1/2	—	Ausl. Prioritäts-Actien.	
do. Prioritäts-Oblig.	5	105	—	Krafsau-Oberschlesische	4
Cöln-Mindener	3 1/2	108	107	Nordbahn (Friedr. Wilh.)	5
do. Prioritäts-Oblig.	4 1/2	103 3/4	103 3/4	do. Prioritäts	5
do. do. II. Km.	5	104 1/4	—	Kassen-Bereins-Bank-Actien	
Düsseldorfer-Eberfelder	—	—	—		4

Leipzig, den 12. September.

Course im 14. d. Fuß.		Ange- boten.	Gesuch- t.	Staatspapiere. Actien excl. Binsen.	Ange- boten.	Gesuch- t.
Pr. Fredr. à 5 fl.	auf 100	—	—	Leipz. Stadt-Obligationen kleinere	—	—
Aut. ausl. Fredr. à 5 fl. nach ge- ringem Ankaufse	auf 100	—	9 1/4	do. do. 4 1/2 %	—	—
Poll. Duc. à 3 fl.	auf 100	—	6 1/4	do. do. 4 1/2 %	—	—
Kaiserl. do. do.	auf 100	—	6 1/4	Sächs. erbl. Pfandb. à 3 1/2 % d. 500	91	—
Preuss. do. à 65 1/2 fl.	auf 100	—	5 1/4	von 100 n. 25	—	—
Pollst. do. do. à 65 fl.	auf 100	—	5 1/4	à 4 % von 500	—	101
Conv.-Spec. u. Sib.	auf 100	—	—	von 100 n. 25	—	—
idem 10 u. 20 Kr.	auf 100	—	—	Sächs. Lauf. Pfandbriefe à 3 %	—	—
Staatspapiere.						
Actien excl. Binsen.	—	—	2	Sächs. do. do. à 3 1/2 %	—	94 1/2
Königl. sächsische Staats-Papier à 3 % im 14. d. Fuß. von 1000 u. 500 fl.	—	—	—	Sächs. do. do. à 4 %	—	100 3/4
à 4 % do. do. von 500 fl.	—	—	—	Sächs. do. do. à 4 1/2 %	—	109
à 4 1/2 % do. do. von 500 u. 200	—	—	—	Pr. Dresd.-Eisenb. P.-Dbl. à 3 1/2 %	—	—
à 5 % do. do. von 500 u. 200	—	—	—	Thüringische Prior.-Dbl. 4 1/2 %	—	—
do. do. kleinere	—	—	—	Königl. pr. Sten.-Credit-Kassensch.	—	86 1/2
Königl. sächs. Landrentenbriefe à 3 1/2 % im 14. d. Fuß. v. 1000 u. 500 fl.	—	—	—	à 3 % im 14. d. Fuß. v. 1000 u. 500 fl.	—	—
kleinere	—	—	—	kleinere	—	—
Act. d. eb. sächs. doir. C. E. bis Wich. 1855 à 4 % später à 3 % v. 100 fl.	—	87 1/4	—	Kön. Pr. St.-Schuldcheine à 3 1/2 %	—	—
do. sächs. schief. 4 % pr. 100	—	99 1/4	—	Kais. k. österr. Met. pr. 150 fl.	—	—
Pr. Dbl. d. chem. Chem.-K.-Eisenb. Ant. à 10 fl. 4 %	—	100	—	à 4 1/2 %	—	—
do. do. à 100 fl. 5 1/2 %	—	103	—	à 5 %	—	—
Leipz. Stadt-Obligationen à 3 % im 14. d. Fuß. von 1000 u. 500 fl.	—	—	94 1/2	Actien der B. D. pr. St.	—	—

Gebauer-Schwefel'sche Buchdruckerei in Halle.

Marktberichte.

Halle, den 13. September.

Weizen	2 fl.	—	1 fl.	—	2 bis 2 1/2	5 fl.	—	3
Roggen	1 =	27	6 =	2 =	1 =	3 =	3 =	9 =
Gerste	1 =	3 =	9 =	1 =	7 =	6 =	6 =	9 =
Hafer	1 =	—	—	—	1 =	3 =	9 =	—

Magdeburg, den 12. September. (Nach Wispein.)

Weizen	40	—	48	fl.	Gerste	29	—	30
Roggen	—	—	—	fl.	Hafer	22	—	24 1/2

Kartoffel-Spiritus, die 14,400 % Zolles 25 — 25 1/2 fl.

Berlin, den 12. September.

Weizen loco	52 — 57 fl.
schwimmend 88pfd. u. 88pfd. 14 stb. bunt. poln.	54 fl. 88pfd. gelb. schief. 53 1/4 fl.
Roggen loco	44 — 47 fl.
schwimmend 86pfd. neuer gefehrt nach der Börse	noch zu 46 fl. gehandelt.
pr. Sept. 4 1/2 %, 4 1/2 %, à 43 1/4 fl. vert.	41 Br., 43 3/4 fl.
pr. Sept./Oct.	do.
pr. Oct./Nov.	do.
pr. Früh. 1862 43 1/2 u. 43 1/2 fl. vert.	44 à 43 1/4 Br., 43 1/2 fl.
Gerste, große,	30 — 32 fl.
Hafer loco	22 — 24 fl.
pr. Sept./Oct. 48pfd. 23 1/4 fl. Br., 22 fl.	
pr. Früh. 1852 50pfd. 23 1/2 fl. Br., 23 fl.	
Erbsen	37 — 40 fl.
Kapfsaat Wintererbsen	64 — 65 fl.
Wintererbsen	64 — 65 fl.
Sommererbsen	53 fl.
Leinsaat	58 fl.
Rübsel loco	9 1/2 fl. u. Br.
Sept. 9 1/2 fl. Br., 9 1/4 fl.	
Sept./Oct.	do.
Oct./Nov. 10 à 9 1/2 fl. Br., 9 1/4 fl.	
Nov./Dec. 10 1/2 fl. Br., 10 fl.	
Dec./Jan. 10 1/2 fl. Br., 10 1/4 fl. u. 10 1/2 fl.	
Jan./Febr. 10 1/2 fl. Br., 10 1/4 fl.	
Febr./März 10 1/2 fl. Br., 10 1/4 fl.	
März/April 10 1/2 u. 1/2 fl. vert., 10 1/2 fl.	
April/Mai 10 1/2 u. 1/2 fl. vert., 10 1/2 fl.	

Reinöl loco	12 fl.
pr. Sept./Oct. do.	
Mohlen 12 1/2 fl.	
Palme 10 1/4 fl.	
Süßstrauch 12 fl.	
Spiritus loco ohne Zof 19 à 18 1/2 fl. vert.	
mit Zof 17 1/2 fl. vert. u. Br., 17 1/2 fl.	
Sept. 17 1/2 u. 17 1/2 fl. vert., 17 1/2 fl., 17 1/2 fl.	
Sept./Oct. 17 1/2 u. 1/4 fl. vert., 17 1/2 à 1/4 Br., 17 1/2 fl.	
Oct. 17 1/2 fl. Br., 16 1/2 fl.	
April/Mai 17 1/2 u. 1/2 fl. vert., 17 1/2 Br., 17 1/2 fl.	

Dresdau, d. 12. Sept. Weizen weißer, 50 — 60 fl.	
do. gelber 50 — 59 fl.	
Roggen 45 — 52 fl.	
Gerste 29 — 35 fl.	
Hafer 20 — 22 fl.	

Hamburg, d. 12. Sept. Roggen und Weizen wie gestern.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 12. Sept. Abds. 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 4 Zoll, am 13. Sept. Abds. 6 Uhr am Unterpegel 6 Fuß 4 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

den 12. September am alten Pegel 6 Boll unter 0, am neuen Pegel 6 Fuß 6 Boll.

Schiffahrtsnachricht.

Die Schleiße zu Magdeburg passirten:

Aufwärts: d. 12. Sept. E. Duvingane, Güter, v. Berlin u. Halle. — W. Krieg, Anenschwärze, v. Magdeburg n. Barb. — B. Strack, Güter, von Magdeburg n. Wittenberg. — B. Bartels, Pulver, von Hamburg n. Prag.

Niederwärts: d. 12. Sept. C. Herrick, Kaffe steine, v. Olme u. Neuf-Magdeburg. — W. Uhlmann, Brenner, v. Schanbau n. Neuf-Magdeburg. — F. Koch, Erudant, v. Dresden n. Magdeburg. — G. Pischke, Mahlfleine, v. Schanbau n. Hamburg. — A. Zunder, Spießsteine, v. Wittenberg n. Hamburg. — A. Mad. desgl. — F. Duandt, Stückgut, v. Zschöben n. Hamburg. — B. Fischer, Steinkohlen, v. Dresden n. Magdeburg. — G. Meyer, desgl.

Magdeburg, den 12. September 1851.
Königl. Schleißen-Am. Haase.

Magdeburg, den 12. September.

	Bf.	Brief	Geld.
Preuss. freiwillige Anleihe	5	—	—
Staats-Schuld-Scheine	3 1/2	—	—
Berlin. Dampf-Schiff-Actien	21	—	—
do. Prior.-Actien	5	90	—
Magdeburg-Leipziger Stamm-Actien	4	230	—
do. do. Prioritäts-Actien	4	100 1/4	99 1/4
do. Halberst. Stamm-Actien	4	148	147
do. do. Prior.-Actien	4	100 1/4	99 1/4
do. Wittenberg. do.	4	71	—
do. do. Prior.-Actien	5	—	103
Amsterd. kurze Sicht	—	—	142 1/4
do. 2 Monat	—	—	141 1/2
Hamburg kurze Sicht	—	—	151 1/4
do. 2 Monat	—	—	150 1/4
Frankfurt kurze Sicht	—	—	57
do. 2 Monat	—	—	56 1/2
Preuss. Friedrichsdor.	—	—	113 1/2
Ausländisch Gold à 5 Zhr.	—	—	109 1/2

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N 429.

Halle, Sonntag den 14. September
Erste Ausgabe.

1851.

Deutschland.

Halle, d. 12. Septbr. Ein deutscher Handels-Vertrag, der wie der Preussisch-Hannoversche auf die Grundlagen der im Zollverein bestehenden Grundzüge und Einrichtungen sich stützt, muß als ein hochehrfreudliches Ereigniß betrachtet und begrüßt werden. Wir widmen demselben die nachfolgende Erörterung. Vor Allem schicken wir aber drei Wünsche voraus:

1) daß Hannover nicht dasselbe Verfahren verfolge, dessen es sich bei dem

Sich es vielleicht eines Abfalles zu dem Franzosen Wadegisingen Wadegisingen

2) daß sich nicht um

3) daß

4) daß

5) daß

6) daß

7) daß

8) daß

9) daß

10) daß

11) daß

12) daß

13) daß

14) daß



tet ist, bereitwillig zum Opfer bringen möge, und schon vor fast zehn Jahren wurden deshalb die lebhaftesten Unterhandlungen gepflogen, aber sie scheiterten an trotzigem Sondergeiste und an geringer Gewandtheit und Liberalität. Hannover verlangte damals ein Präcipuum von $\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. jährlich und schloß vor, daß seine Bevölkerung mehr Kolonialprodukte als die zollvereinsländische verzehre, und daher in den auf diese Produkte gelegten Zöllen ungleich mehr, als sein Antheil an den Zolleinnahmen betrage, in die Steuerkasse zahle. Diese Forderung ward zu jener Zeit als unverträglich mit den Grundgesetzen des Zollvereins — obgleich bereits bei Frankfurt bedeutende Ausnahmen gemacht waren — zurückgewiesen, und man erklärte, man wolle die deutsche Gesinnung eines deutschen Stammes nicht durch einen jährlichen Tribut erkaufen. Ein beträchtliches Revier des deutschen Vaterlandes begriff nicht, welche Pflichten es dem Wohle des Ganzen schuldig sei, während die preussische Regierung versäumte, eine Summe daran zu geben, deren geringe Größe in gar keinem Verhältnisse stand und steht zu den unermesslichen Vortheilen, die das Gesamtvaterland aus der Erweiterung des handelspolitischen Gebietes, aus der Begräumung der trennenden binnenländischen Schranken, aus der Freiheit des innern Verkehrs, aus der Verschmelzung der verschiedenen Stammesinteressen zu allgemeinen Nationalinteressen, und deshalb aus der rechten und im Volke wurzelnden Stärkung der deutschen Macht erlangen würde. Aber schon damals konnte es dem gefunden Blicke des vorurtheilsfreien Patrioten kein Geheimniß bleiben, daß Hannover in seiner Sonderstellung und mit seinem aparten System nicht lange auszuhalten vermöge. Denn sein politisches Gebiet kann nur einen beschränkten, fast bloß einen lokalen Markt bieten, es hat nicht die Macht, seine Gewerthätigkeit auf die Höhe der Zeit zu erheben und die Kräfte seines Landes geistig und materiell zu entwickeln. Heute zu Tage sind es nur die großen geschlossenen Nationen, die mit aller ihrer Macht auf den Markt und in den Weltverkehr einzutreten berufen sind; die kleinen machtlosen Staats- und Territorialindividuen verschwinden in dem heißen Friedenskampfe, in welchen die großen Völker der Erde die ganze Fülle ihrer Kräfte und ihrer Schöpfungsmacht zu führen pflegen. Seit jener Zeit war der Anschluß Hannovers an den deutschen Zollverein nur noch eine Frage der Zeit, eine Kalenderfrage des Datums. (Fortsetzung folgt.)

Folgendes sind die Separat-Artikel des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Hannover abgeschlossenen Vertrages, die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine betreffend:

Separat-Artikel 1.

(Zu Art. 1.)

Es soll dieser Vertrag, die Zustimmung der herzoglich braunschweigischen Regierung vorausgesetzt, sich auch auf die hannover- braunschweigischen Kommunikation-Beziehungen erstrecken.

Der hannoversche Hafencort Gesammende bleibt vom Zollgebiete so lange ausgeschlossen, als nicht etwa Bremerhafen diesem einverleibt wird. Ueber den etwaigen Ausschluß hannoverscher Inseln bleibt weitere Verabredung vorbehalten.

Separat-Artikel 2.

(Zu Art. 3 u. 4.)

Nach Maßgabe der im Zollvereine bereits bestehenden Grundzüge, bleibt es beiden Theilen vorbehalten, von übergehendem Branntwein und Bier die Uebergangs-Abgabe zu erheben.

Rücksichtlich der Fabrikations- und Uebergangs-Abgaben von Branntwein und Bier soll für die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode die Gemeinschaft mit Preußen unter den bisherigen Bedingungen fortbestehen.

Ueber die zweckmäßige gegenseitige Übernahme der Verwaltung der Zölle und Fabrikations-Abgaben in anderen Enclaven und einspringenden Bezirken bleibt weitere Verabredung vorbehalten.

Separat-Artikel 3.

(Zu Art. 5.)

Zur Verhinderung von Salzeinschwarzungen aus Hannover in die benachbarten Vereinsländer sind folgende Maßregeln verabredet:

1) Hannover wird seinen Staatsangehörigen und den innerhalb seines Gebietes sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungs-